

RS OGH 1992/7/2 15Os70/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1992

Norm

StPO §236 Abs2

StPO §236a

Rechtssatz

Eine fortgesetzte Hinderung des Einzelrichters an der Vernehmung eines Beschuldigten durch wiederholtes Dazwischenreden des Verteidigers stellt eine Verletzung der dem Gericht gebührenden Achtung dar, zumal dieses Verhalten über eine bloß unbefugte, weil ohne Bewilligung des Richters vorgenommene Fragestellung eines Verteidigers an den Beschuldigten oder an einen Zeugen (worin noch keine derartige Achtungsverletzung zu erblicken wäre) doch erheblich hinausgeht.

Entscheidungstexte

- 15 Os 70/92

Entscheidungstext OGH 02.07.1992 15 Os 70/92

Veröff: EvBl 1993/9 S 36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0097955

Dokumentnummer

JJR_19920702_OGH0002_0150OS00070_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at